

Versicherungsrechtliche Fragen rund um das Thema Mitfahrbänke

als Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen anlässlich des 4. Fachforums „Wie Mitfahrbänke das Mobilitätsangebot ergänzen“ am 28.02.2018 in Kronach

Seite 1 von 4



© Joachim Hansen, Netzwerk Mobilität der VG Speicher

Vorstand

Vorsitzende
Melanie Huml MdL
Staatsministerin

Vorsitzende
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Stv. Vorsitzender
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Stv. Vorsitzende
Dr. Birgit Seelbinder
Präsidentin EUREGIO EGRENSIS
Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V.

Vereinsregister

Amtsgericht Bayreuth
Nr. VR 200138

Bankverbindungen

VR-Bank Bayreuth
IBAN: DE77 7739 0000 0005 0080 00
BIC: GENODEF1BT1

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE40 7735 0110 0009 0243 32
BIC: BYLADEM1SBT

Commerzbank Bayreuth
IBAN: DE30 7734 0076 0152 0311 00
BIC: COBADEFFXXX

Die Aktivitäten des Vereins werden gefördert durch

Themenkomplex Fahrer/Mitfahrer

Eine Person wartet an der Mitfahrbank und wird von einem Autofahrer zur nächsten Mitfahrbank mitgenommen. Welche Leistungen übernimmt die Versicherung im Falle von Personen- oder Sachschäden?

AXA: Wird dem Autofahrer ein schuldhaftes Handeln beim verursachten Unfall nachgewiesen, haben alle Mitfahrer Anspruch auf die Begleichung von Sach- und Personenschäden.

HUK Coburg: In Deutschland muss für jeden Pkw eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Darüber sind alle Haftpflichtansprüche Dritter – also auch die des Mitfahrenden – versichert. Außerdem ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung beschädigte Sachen, die Autoinsassen üblicherweise mit sich führen wie Kleidung, Brille oder Handy.

Dementsprechend ist es unerheblich, ob der mitnehmende Autofahrer schuldlos in eine Karambolage verwickelt wird oder ob er selbst für die Kollision verantwortlich ist. Beide Pkw sind versichert und die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers kümmert sich um die Regulierung.

Einer gelegentlichen Mitnahme Fremder steht somit nichts im Wege. Sie ist im Rahmen der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Etwas anders sieht es bei einer gewerblichen Mitnahme aus.

Versicherungskammer Bayern (VKB): Bei einem Personen- oder Sachschaden haftet der Versicherungsnehmer des Fahrzeugs bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei der Versicherungskammer Bayern beträgt die Deckung 15 Millionen Euro pro geschädigter Person. Bei Sachschäden ist die Versicherungssumme auf 100 Millionen Euro begrenzt.

Greift die Versicherung auch bei Verdienstaussfällen?

AXA: Ja, auch Verdienstaussfall ist zu zahlen.

HUK Coburg: Reguliert werden neben Personenschäden auch Schäden, die als Folge eines Unfalls auftreten, zum Beispiel Verdienstaussfall, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen.

VKB: Die Haftpflichtversicherung schützt auch vor Vermögensschäden.

Personen können von Mitfahrbank zu Mitfahrbank gefahren werden oder man setzt sie direkt beim Arzt oder einem anderen Ziel ab. Gibt es im Schadensfall hier versicherungsrechtliche Unterschiede?

AXA: Nein.

VKB: Nein.

Was ist bei der Mitnahme von Kindern/Jugendlichen zu beachten?

AXA: Es gibt keinen Unterschied, ob Erwachsene oder Kinder und Jugendliche mitgenommen werden. Es gilt immer die Straßenverkehrsordnung (z.B. Anschnallpflicht).

VKB: Bei der Mitnahme von Kindern oder Jugendlichen muss speziell bei Kindern darauf geachtet werden, dass diese über einen entsprechenden Kindersitz richtig

gesichert werden.

Wie wirkt sich ein Unfall auf den Schadensfreiheitsrabatt aus? Kann seitens der Kommune oder als Privatperson eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, die im Schadensfall einspringt?

AXA: Werden durch den Versicherer Leistungen aus einem Unfall erbracht, belastet dieser den Vertrag und es erfolgt eine Rückstufung. Dabei kommt es jeweils auf die dem Vertrag zugrunde gelegten Bedingungen an.

VKB: Ein Unfall führt in der Regel zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse. Viele Versicherer, auch die Versicherungskammer Bayern, bieten im Rahmen der Kfz-Versicherung eine sogenannte Rabattschutzversicherung an. Diese schützt im Schadenfall vor einer Rückstufung.

Seite 3 von 4

Themenkomplex Kommunen

In welchen Fällen muss die Kommune haften?

AXA: Sofern die Bank und das Grundstück einer Kommune gehören, ist immer die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Aber auch hier gilt bei einem möglichen Schaden die Verschuldensfrage nach § 823 BGB (vorsätzlich, fahrlässig, bzw. unverschuldet).

VKB: Beim Aufstellen und Betrieb der Bank kommt es zuerst einmal darauf an, wer für das Aufstellen verantwortlich ist. Ist dies die Kommune, trifft sie die Verkehrssicherungspflicht, d.h. sie ist sowohl für ein ordnungsgemäßes Aufstellen (Standicherheit etc.) als auch den Betrieb (sicherer Zugang zur Bank, Sicherstellen der Gebrauchstauglichkeit der Bank, etc.) verantwortlich. Ist der Kommune ein schuldhafter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht nachzuweisen, haftet sie hierfür. Versicherungsschutz besteht dann über die kommunale Haftpflichtversicherung.

Sollte eine Versicherung gegen Vandalismus oder Diebstahl abgeschlossen werden?

AXA: Die Möglichkeit dieses Risiko abzusichern ist mir nicht bekannt.

VKB: Die Versicherungskammer Bayern bietet keine Versicherung gegen Vandalismus und Diebstahl an Mitfahrbänken an.

Wo können die Bänke aufgestellt werden? (Privat oder öffentliche Grundstücke?)

AXA: Nach meiner Meinung immer dort, wo der Grundstücksbesitzer und die Behörden ihre Zustimmung dazu geben.

VKB: Die Frage, wo die Bänke aufgestellt werden können (private oder öffentliche Grundstücke) können wir nicht beantworten. Wenn die Kommune verantwortlich ist und ein privates Grundstück hierfür nutzen will, muss sie sich mit dem Eigentümer ins Benehmen setzen und die Nutzung vereinbaren. Die Verkehrssicherungspflichten für den Betrieb der Bank bleiben bei der Kommune.

Was muss beim Aufstellen beachtet werden, z.B. bei der Beschaffenheit der Bank oder den Abständen zur Straße?

AXA: Diese Frage ist von der zuständigen Behörde zu beantworten.

VKB: In der Regel wissen die zuständigen Bauhöfe der Kommunen, welche Art von Bänken wo und wie aufgestellt werden dürfen.

Was ist bei der Instandhaltung zu tun?

AXA: Die Bänke müssen immer in einem schadlosen Zustand sein. Wäre dies nicht der Fall und es kommt zu einem Schaden, wird geprüft, ob der Bankbesitzer (wer immer das sein würde) zur Rechenschaft bzw. zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Welche Alternative zum Kauf gibt es? Kann man auch Vereine und die Bürger mit einbeziehen, indem diese selbst welche bauen?

AXA: Das dürfte sicher möglich sein. Dabei sind aber wie oben schon erwähnt rechtliche Fragen einer behördlichen Genehmigung zu beachten. Der Verein würde die Bank dann „jemanden“ schenken, damit er nicht in der Haftung ist.

Seite 4 von 4

Ansprechpartner

zu versicherungsrechtlichen Fragen:

AXA: Jürgen Grune, juergen.grune@axa.de, 09261 / 61222

Die Bayerische: Angelika Drux, angelika.drux@diebayerische.de, 0170 / 1846149

HUK-Coburg: Karin Benning, karin.benning@huk-coburg.de, 09561 / 962084

Versicherungskammer Bayern (VKB): Olaf Paschold, olaf.paschold@vkb.de, 0921 / 89445

zu bestehenden Mitfahrbänken bundesweit:

Verbandsgemeinde Speicher:

Joachim Hansen, Netzwerk Mobilität der VG Speicher, info@mitfahrerbank.com, 0170 / 3014614 und 0151 / 53831237

zu bestehenden Mitfahrbänken in Oberfranken:

Gemeinde Langensendelbach:

Oswald Siebenhaar, 1. Bürgermeister, buergерmeister@langensendelbach.de, 09133 / 774881

Markt Sparneck:

Prof. Dr. Reinhardt Schmalz, 1. Bürgermeister, RSchmalz@sparneck.de, 09251 / 990365

Gemeinde Nagel:

Theo Bauer, 1. Bürgermeister, willkommen@erholungsort-nagel.de, 09236 / 98110